

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen der Firma Contimexx GmbH

Verkauf Vermietung Leasing, Lenenweg 30a, 47918 Tönisvorst

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Angebote der oben genannten Firma (Verkäufer) und Kaufverträge (Vertrag) mit Vertragspartnern, die Unternehmer sind (Käufer). Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Käufers oder von Dritten finden keine Anwendung, auch nicht, wenn der Verkäufer Kenntnis von diesen hatte oder auf ein Schreiben Bezug nimmt, dass AGB des Käufers oder Dritter enthält oder darauf verweise; dies gilt auch, wenn der Verkäufer nicht gesondert widerspricht.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

- (1) Angebote und Kostenvoranschläge des Verkäufers erfolgen freibleibend und unverbindlich bezüglich technischer Änderungen, Änderungen in Form, Farbe, Gewicht, Liefermöglichkeit, Lieferzeit und Liefermenge.
- (2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer ist nur der schriftlich geschlossene Vertrag, eingeschlossen dieser AGB. Alle Vereinbarungen werden darin vollständig wiedergegeben. Mündliche Zusagen des Verkäufers vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich nicht verbindlich und mündliche Abreden der Parteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, wenn sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- (3) Alle Ergänzungen und Änderungen des Vertrages einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern eine Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
- (4) Angaben des Verkäufers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung, insbesondere Gewichte, Maße, Form, Farbe und sonstige technische Daten und Abbildungen, Darstellungen, Grundrisse und Zeichnungen davon sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie stellen keine Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie dar, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung.
Handelsübliche Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Bauteile sind zulässig, soweit die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Der Verkäufer behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an allen von ihm erstellten Angeboten, Kostenvoranschlägen, Plänen, Abbildungen, Grundrissen, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und allen anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Dem Käufer ist es nicht gestattet diese Dritten zugänglich zu machen, sie bekanntzugeben, zu veröffentlichen, selbst oder durch Dritte zu nutzen oder zu vervielfältigen. Auf Verlangen des Verkäufers sind diese Gegenstände herauszugeben und evtl. angefertigte Duplikate zu vernichten, wenn sie für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

- (6) Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer den Auftrag oder die Bestellung innerhalb der Angebotsfrist schriftlich bestätigt hat. Bestellungen oder Aufträge kann der Verkäufer innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang annehmen. Der Umfang der Lieferung richtet sich nach den Angaben der Auftragsbestätigung.
- (7) Der Vertrag wird unter Vorbehalt der richtigen und fristgerechten Selbstbelieferung geschlossen, es sei denn, dass die jeweiligen Umstände durch den Verkäufer zu vertreten sind.

§ 3 Preise und Zahlungen

- (1) Preise verstehen sich für die in den Auftragsbestätigungen genannten Leistungen in Euro, exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Verpackungs- bzw. Frachtkosten, ggf. Zoll und weiterer Gebühren sowie öffentlicher Abgaben.
Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert vergütet.
- (2) Liegen den vereinbarten Preisen Listenpreise zu Grunde und liegen zwischen Vertragsabschluss und Liefertermin mehr als vier (4) Monate, so gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
- (3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig (30) Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Verkäufer. Leistet der Käufer bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge mit 5 % p.a. zu verzinsen. Der Verkäufer behält sich die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens ausdrücklich vor.
- (4) Zahlungsanweisungen, Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht an Erfüllung statt angenommen, unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen. Auch Weitergebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllung.
- (5) Barzahlungsrabatt, Skonto oder mündliche Absprachen mit dem Verkäufer werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Als Barzahlung gilt nur eine Bezahlung spätestens beim Empfang der Lieferung.
- (6) Die Aufrechnung von Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig sind.
- (7) Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.
- (8) Tritt der Käufer unberechtigt vom Kaufvertrag zurück, ist der Verkäufer berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Nettokaufpreises geltend zu machen. Die Möglichkeit der Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Dem Käufer bleibt es vorbehalten einen geringeren Schaden nachzuweisen.

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen der Firma Contimexx GmbH

Verkauf Vermietung Leasing, Lenenweg 30a, 47918 Tönisvorst

§ 4 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Parteien vereinbaren nachfolgend, dass Verträge nur unter der Voraussetzung geschlossen werden, dass die Kaufsache bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung bestehender Forderungen, Eigentum des Verkäufers bleibt (Eigentumsvorbehalt).
- (2) Der Eigentumsvorbehalt dient zur Sicherung der entsprechenden bestehenden und zukünftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware wird nachfolgend als Vorbehaltsware bezeichnet.
- (3) Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Verkäufer.
- (4) Der Käufer ist verpflichtet die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Eventuelle Wartungsarbeiten, Inspektionen etc. sind durch den Käufer durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- (5) So lange der Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des Verkäufers besteht, ist eine Weiterveräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung der Kaufsache nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zulässig. In den Fällen des Vermietens oder des Verkaufens werden die aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis entstehenden Forderungen, schon durch den Abschluss eben dieses Vertrages, an den ursprünglichen Verkäufer abgetreten. Letzterer nimmt die Abtretung an; er ist dann zur Einziehung der Forderung(en) berechtigt und behält sich vor dies zu tun, sobald der ursprüngliche Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. In den Fällen des Miteigentums des ursprünglichen Verkäufers findet die Abtretung entsprechend anteilig dem Miteigentumsanteil statt.

Das gilt auch für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten, insbesondere Ansprüche gegen Versicherer oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Untergang oder Zerstörung der Ware.

- (6) Verarbeitungen oder Umbildungen erfolgen grundsätzlich für den Verkäufer. Bei der Verarbeitung mit für den Verkäufer fremden Sachen erwerben die jeweiligen Eigentümer Miteigentum in dem Verhältnis, in dem die ursprünglichen Sachen zueinander standen. Entsprechendes gilt für die Vermischung.
- (7) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den Zugriff Dritter auf die Kaufsache, z.B. durch Pfändung o.ä., unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Käufer hat in diesem Fall den Dritten auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
- (8) Der Verkäufer gibt die Vorbehaltsware oder ihre Surrogate frei, wenn sie den Wert der zu sichernden Forderung um mehr als 50 % übersteigen. Die Auswahl über die jeweilige Freigabe trifft der Verkäufer.
- (9) Tritt der Verkäufer bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, vom Vertrag zurück, ist er berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 5 Zahlungsverzug

- (1) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch des Verkäufers auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Kommt der Käufer mit seinen Zahlungs- oder Versicherungspflichten in Verzug oder kommt er den Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt oder Sicherungseigentum des Verkäufers nicht nach oder verletzt er seine Verpflichtungen aus dem Vorbehalts- oder Sicherungsmiteigentum des Verkäufers, so ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Verkäufer diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Sofern der Verkäufer berechtigt ist, die Kaufsache herauszuverlangen, trägt der Käufer alle durch den Besitzwechsel entstehenden Kosten.
- (2) Eine Verletzung des Vorbehalts- oder Sicherungsmiteigentums des Verkäufers liegt auch dann vor, wenn der Käufer seine Verpflichtungen gegenüber Dritten, Vorbehalts- oder Sicherungsmiteigentümern verletzt und dieser zur Wiederinbesitznahme oder Verwertung der Kaufsache berechtigt ist.
- (3) Gegenüber den Ansprüchen aus dem Eigentumsvorbehalt, Sicherungseigentum und bei Zahlungsverzug kann sich der Käufer nicht darauf berufen, dass er die Kaufsache aus besonderen Gründen, insbesondere zur Aufrechterhaltung seines Gewerbes benötigt.

§ 6 Lieferung

- (1) Lieferungen erfolgen ab dem Sitz der Firma des Verkäufers.
- (2) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Angebotsannahme, jedoch nicht bevor die entsprechenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben dem Verkäufer zur Verfügung gestellt wurden und eine vereinbarte Anzahlung an den Verkäufer bewirkt wurde.
- (3) Die Lieferfrist wird durch Mitteilung der Versandbereitschaft eingehalten.
- (4) Bei unvorhergesehenen Hindernissen (wie z.B. Betriebsstörungen aller Art, Arbeitskampf, Streik, Aussperrung, Problemen bei der Material- oder Energiebeschaffung, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder ausbleibende, nicht richtige oder rechtzeitige Belieferung) haftet der Verkäufer nicht, sofern diese durch Höhere Gewalt oder durch andere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. In diesem Fall verlängern sich die Liefer- bzw. Leistungsfristen um die Dauer des jeweiligen Ereignisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Erschwert ein solches Ereignis dem Verkäufer die Lieferung wesentlich oder macht diese unmöglich und ist das Hindernis nicht nur von vorübergehender Dauer, kann

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen der Firma Contimexx GmbH

Verkauf Vermietung Leasing, Lenenweg 30a, 47918 Tönisvorst

der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Ist dem Käufer durch die Verzögerung die Abnahme der Ware nicht zumutbar, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

- (5) Wenn nicht anders bestimmt, sind Liefertermine nicht als Fixtermine anzusehen. Zum Verzug des Verkäufers bedarf es in jedem Fall der Mahnung.
- (6) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch kein zusätzlicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten zur Last fallen, es sei denn der Verkäufer kommt für letzteres auf.
- (7) Gerät der Verkäufer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 10 dieser AGB beschränkt

§ 7 Gefahrübergang und Abnahme

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Vertragsverhältnisses ist, wenn nicht anders bestimmt, der Sitz der Firma des Verkäufers. Schuldet der Verkäufer die Installation oder die Aufstellung der Kaufsache, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat oder der Ort der Aufstellung.
- (2) Die Versandart und die Einzelheiten diesbezüglich unterliegen dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers.
- (3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
- (4) Kaufsachen sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte anzunehmen.
- (5) Bleibt der Käufer nach Anzeige der Bereitstellung mit der Übernahme der Kaufsache länger als vierzehn (14) Tage im Rückstand, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung des Verkäufers aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen.

Bei Lagerung durch den Verkäufer betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen niedrigeren Schaden nachweist. Die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche des Verkäufers anzurechnen.

- (6) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn
 - die Lieferung und, sofern der Verkäufer auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
 - der Verkäufer dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 7 (6) mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - seit der Lieferung oder Installation zwölf (12) Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs (6) Werktage vergangen sind und
 - der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines dem Verkäufer angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 8 Gewährleistung und Sachmängel

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein zwölf (12) Monate ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
- (2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Käufer oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht binnen sieben (7) Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Verkäufer nicht binnen sieben (7) Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen des Verkäufers ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Verkäufer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- (3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist der Verkäufer nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- (4) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Verkäufers, kann der Käufer unter den in § 10 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- (5) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Verkäufer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Verkäufer nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen der Firma Contimexx GmbH

Verkauf Vermietung Leasing, Lenenweg 30a, 47918 Tönisvorst

geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen den Verkäufer gehemmt.

- (6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Verkäufers den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (7) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

§ 10 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- (1) Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 10 eingeschränkt.
- (2) Der Verkäufer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- (3) Soweit der Verkäufer gemäß § 10 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- (4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR [...] je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich

um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- (6) Soweit der Verkäufer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (7) Die Einschränkungen dieses § 10 gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers ist für Ansprüche, die nicht den Kaufvertrag betreffen, ausgeschlossen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus oder anlässlich eines Vertrages für den diese AGB gelten, sind ausschließlich die Gerichte am Sitz des Verkäufers international und örtlich zuständig.
- (3) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Fahrzeugbauer und dem Kunden gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Kauf beweglicher Güter.

Hinweis: Der Käufer nimmt davon Kenntnis, dass der Verkäufer Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 BDSG zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

Stand: 18.02.2013